



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 16. Extractus Chur-Fürstlicher Gnädigster Erklärung der Stadt  
Hildesheim ertheilet.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

weiß man lauter Nichts / Pacta aber / welche zwischen dem Bischoff  
 Chumb. Capittul und der Stadt auffgerichtet / seynd vorhanden / welche aber  
 keine Subjectionem, sondern im Gegentheil Libertatem arguiren / und hat  
 die Stadt ihre Gerechtfahne ab antiquissimis temporibus NON ALIENO  
 BENEFICIO, sed jure proprio eressen und hergebracht.

Num. 16.

Extractus Chur-Fürstlicher Gnädigster Er-  
 klärung der Stadt Hildesheim  
 ertheilet.

**I**hre Churfürstl. Durchl. zu Cöln / Herzog Maximilian Henrich in  
 Bayern ꝛc. als Bischoff zu Hildesheim ꝛc. unser Gnädigster Herr /  
 lassen Burgermeistern und Racht hiesiger Dero alten Stadt Hildes-  
 heim auff ihr eingewendetes unterthänigstes Memorial und darin  
 angeführten Bericht / hinwiederumb folgende Gnädigste Erklärung  
 ertheilen.

Ad punctum secundum.

Anlangend das fürs ander ins gemein die Appellationes oftmahls gantz  
 frevelmühtig interponiret würden / und das also eine gewisse Summa appel-  
 labilis, und zwar irgendts auff 100. Mfl. sich erstreckend determiniret werden  
 möchte / halten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür / das solchen geklagten abusibus,  
 per declarationem poenæ temerè litigantium genugsamb vorgebawet wer-  
 den könnte : Weilen gleichwohl die Erfahrung gebe / das auff die Auflösung  
 und reproduction der Processen / Salairung der Advocaten und Procura-  
 torn und anders zumbliche Kösten angewendet werden müssen / und die gar  
 geringe Sachen solches nicht austrugen ; So liessen Ihre Churfürstliche  
 Durchl. Gnädigst geschehen / das keine Appellationes, so sich  
 nicht über Fünffzig Gulden erstrecketen / angenommen werden  
 sollen.

Num. 17.

Bürgermeistern und Rachts zu Hildesheim Schrei-  
 ben an Fürstl. Regierung daselbst de Dato  
 den 30. Decembris 1684.

Hochwürdige ꝛc.

**I**ch von Ew. Hochw. und Herzl. ad instantiam Weil. Heinrich  
 Hansens hinterbliebener Witwe aufgelaßene ulteriores compul-  
 soriales seynd Uns am 20sten. dieses ablaufenden Monats infi-  
 nuiret / und bey versambleten Racht verlesen ; Gleich wir aber  
 weitern